

## Transparenzregister

### Neue Eintragungspflicht für alle Gesellschaften

#### **Was ist das Transparenzregister?**

Das Transparenzregister wurde im Juni 2017 durch eine Änderung im Geldwäschegesetz eingeführt. Diese Änderungen basieren auf der Umsetzung der 4. Europäischen Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849.

Das Transparenzregister sieht Angaben zu den Eigentümerstrukturen, das heißt die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen, Stiftungen und ähnlichen Gestaltungen sowie entsprechende Mitteilungspflichten der Betroffenen vor. Unternehmen sollten prüfen, ob aufgrund der konkreten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse eine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister besteht.

#### **Wer führt das Transparenzregister?**

Die Bundesanzeiger Verlags GmbH wurde durch die Verordnung über die Übertragung der Führung des bis 31.12.2024 mit der Führung des Registers beliehen. Die Aufsicht obliegt dem Bundesverwaltungsamt.

#### **Welche Gebühren fallen für die Führung des Transparenzregisters an?**

Mitteilungen an die registerführende Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister sind als solche nicht gebührenpflichtig. Es wird jedoch von den Unternehmen für die Führung des Transparenzregisters eine Jahresgebühr von zurzeit 4,80 Euro erhoben. Gebührenpflichtige sind gem. § 24 Abs. 1 GwG juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften und jede Rechtsgestaltung nach § 21 GwG. Auch für die Einsichtnahme werden Gebühren und Auslagen erhoben, § 24 GwG. Die besonderen Gebührentatbestände und Gebührenhöhen ergeben sich aus der Anlage zu § 1 Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

#### **Die Änderung zum Vollregister**

Am 1. August 2021 trat das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw) in Kraft. Ein Kernstück dieses Gesetzes ist die grundlegende Neuausrichtung des Transparenzregisters, welches von einem Auffangregister zu einem Vollregister umgestaltet wird.

## Die Verpflichtung zur Eintragung in das Transparenzregister

Demnach sind dann alle Gesellschaften verpflichtet, Angaben zu ihren wirtschaftlichen Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern außerdem aktiv an das Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn sich die vom Transparenzregister geforderten Angaben bereits aus anderen elektronisch abrufbaren Registern (z. B. Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister) ergeben. Die bis zuletzt geltende Mitteilungsfiktion, die eine erhebliche Erleichterung für die Betroffenen dargestellt hatte, entfällt. Das Register enthält damit umfassendere Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten in einem strukturierten einheitlichen Format. Unternehmen, die aufgrund der Aufhebung der Mitteilungsfiktion nun erstmalig meldepflichtig sind, müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten innerhalb der Übergangsfristen eintragen.

## Keine Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

Konnten Unternehmen, deren wirtschaftlich Berechtigte bereits aus anderen öffentlichen Registern ersichtlich waren, bislang darauf vertrauen, keine aktive Meldung zum Transparenzregister vornehmen zu müssen, greifen durch den Wegfall aller Mitteilungsfiktionen des § 20 Abs. 2 GwG diese Ausnahmen ab dem 01.08.2021 nicht mehr.



Zukünftig müssen also alle juristische Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten aktiv dem Transparenzregister zur Eintragung melden.

## Die Übergangsfristen

Die Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich Berechtigten besteht bereits seit dem 01.10.2017.

Nach § 59 Abs. 8 GwG nF sind im Transparenzregister einzutragen:

- bis zum 31. März 2022: Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien
- bis zum 30. Juni 2022: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft
- bis spätestens zum 31. Dezember 2022: in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften)

## Wer ist von der Eintragungspflicht betroffen?

Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute (e.K.) und GbRs sind grundsätzlich nicht von der Mitteilungspflicht betroffen. Soweit die GbR allerdings Anteile an einer GmbH hält, sind über die Änderungen des § 40 Abs. 1 GmbHG auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen.

Ansonsten treffen die Transparenzpflichten „Vereinigungen“ im Sinne des § 20 Abs. 1 GwG, d.h. alle juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, KG a.A., Europäische Aktiengesellschaft (SE),

eingetragene Personengesellschaften (u.a. OHG, KG, Partnerschaften) sowie „Rechtsgestaltungen“ im Sinne des § 21 GwG, d.h. bestimmte Trusts und Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Die Transparenzpflichten treffen auch ausländische Vereinigungen mit Betriebsstätte in Deutschland, es sei denn, sie haben die entsprechenden Angaben schon einem Transparenzregister in einem anderem EU-Mitgliedstaat übermittelt.

### **Welche Pflichten bestehen?**

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften haben Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

Die Transparenzpflichten unterteilen sich demnach in zwei Bereiche:

- die Informationseinholungspflicht über wirtschaftlich Berechtigte und
- die daraus resultierende Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister.

Spiegelbildlich zu der Mitteilungspflicht der betroffenen Vereinigungen besteht für den wirtschaftlich Berechtigten die Verpflichtung, den Vereinigungen gegenüber die für die Mitteilung notwendigen Angaben zu machen (sog. Angabepflicht, § 20 Abs. 3 Satz 1 GwG).

Dieselbe Pflicht trifft Anteilseigner, die entweder selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden (§ 20 Abs. 3 Satz 2 GwG).

Die meldepflichtigen Vereinigungen trifft eine begrenzte Nachforschungspflicht nach § 20 Abs. 3a GwG. Eine Vereinigung, die keine Angaben von ihren wirtschaftlichen Berechtigten erhalten hat, ist verpflichtet, von ihren Anteilseignern in „angemessenem Umfang“ Auskunft zu den wirtschaftlichen Berechtigten zu verlangen und diese Auskunftersuchen und eingeholten Informationen zu dokumentieren.

Anteilseigner, die zu der Erkenntnis gelangen, dass sich der wirtschaftlich Berechtigte der Vereinigung geändert hat, müssen dies der Vereinigung mitteilen, außer dieser sind die neuen Informationen bereits bekannt. Des Weiteren sind die Vereinigungen verpflichtet mitzuteilen, wenn sich ihre Bezeichnung oder Rechtsform geändert hat oder sie verschmolzen oder aufgelöst worden sind.

Die Regelungen über Verwalter von Trusts mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland und auch Treuhänder von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck oder von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, finden sich in § 21 GwG.

## Die Prüfungspflichten für Immobilienmakler

Ein Immobilienmakler hat bei einer Vermietungs-/Verpachtungsvermittlung ab einer monatlichen Nettokaltmiete bzw. Pacht von 10.000 € die bereits für die Verkaufsvermittlung geltenden Regelungen der Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten vorzunehmen. Für alle Vermittlungen gilt nun:

- Identifizierung aller Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes (also des Kauf-, Miet-, Pachtvertrages), auch wenn es sich dabei nicht um Vertragspartner der Immobilienmaklerin/des Immobilienmaklers handelt, und zwar, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäfts besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind
- In der Regel reicht nun die Einsichtnahme ins Transparenzregister aus, um die Angaben von Kunden zum wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen

Die besondere Prüfungspflicht des Maklers bei den „Politisch exponierten Personen“ (PeP) bestehen weiterhin.

## Was ist „Wirtschaftlich Berechtigter“?

Zentraler Begriff des Transparenzregisters ist der wirtschaftlich Berechtigte (vgl. § 3 GwG). Das sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird, § 19 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 GwG. Bei juristischen Personen (außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen) ist jede natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, § 3 Abs. 2 GwG.

Mittelbare Kontrolle liegt dabei insbesondere dann vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG gehalten werden, die ihrerseits von einer natürlichen Person kontrolliert werden, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 GwG. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss (§ 290 Abs. 2 bis 4 HGB) auf die Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ausüben kann.

Kann keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, gilt der gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, zählt zu den wirtschaftlichen Berechtigten jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor handelt, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte bestimmt worden ist. Ist die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt, so gilt die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, als wirtschaftlich Berechtigter. Ansonsten ist jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, wirtschaftlich Berechtigter, ebenso jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

### **Welche Informationen sind dem Transparenzregister mitzuteilen?**

Dem Transparenzregister sind folgende Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten
- Staatsangehörigkeit (ab: 01.01.2020).

Woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, muss durch die Angabe zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ersichtlich sein. Diese kann sich nach § 19 Abs. 3 GwG grundsätzlich durch die Beteiligung, insbesondere durch die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (Verträge) oder die Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner, ergeben.

Bei Trusts, bestimmten nicht rechtsfähigen Stiftungen oder Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen entsprechen, sowie rechtsfähigen Stiftungen ergeben sich Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses aus § 3 Abs. 3 GwG.

### **Exkurs: Was ist eine „Politisch exponierte Person“ (PeP)?**

Politisch exponierte Person stellen ein höheres Bestechungsrisiko dar; könnten korrumpiert werden und jemand könnten den Einfluss einer solchen Person für sich ausnutzen wollen.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Eintragung in das Transparenzregister mit den „Politisch exponierten Personen“, den sogenannten PeP's nicht zu tun hat. Das Transparenzregister steht jedoch im engen Zusammenhang zum Geldwäschegesetz (GwG). Deshalb soll der Vollständigkeit halber auf diesen speziellen Personenkreis eingegangen werden, denn das

GwG schreibt u.a. vom Immobilienmakler verstärkte Sorgfaltspflichten vor, wenn eine Person zu dieser Risikogruppe gehört.

PeP's sind natürliche Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden sowie deren Familienangehörige. Diese Person ist also in der Öffentlichkeit präsent und übt eine Funktion aus, in der sie das Vertrauen der Öffentlichkeit genießt. Dazu gehören z.B. folgende Personen:

- Staats- und Regierungschefs
- Minister und stellvertretende Minister bzw. Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder
- Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz,
- Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken

Betroffen sind nur „hohe Ämter“, wie z.B.

- Botschafter, Geschäftsträger
- Hochrangige Offiziere der Streitkräfte
- Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen
- auch in Deutschland tätige PEPs, die im Ausland wohnen

mit folgenden Ausnahmen:

- Übt eine in im Inland ansässige PeP ihr wichtiges öffentliches Amt im Inland oder als im Inland gewählte Abgeordneter des Europäischen Parlaments aus, gelten diese besonderen Sorgfaltspflichten nicht,
- ebenso nicht, wenn die PeP seit mindestens einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausübt.

Diese verstärkte Sorgfaltspflichten sind u.a. zu beachten:

- Die Begründung einer Geschäftsbeziehung durch jemanden (z.B. Mitarbeiter), der für den Verpflichteten (z.B. Inhaber der Maklerfirma) handelt, ist von der Zustimmung dessen Vorgesetzten (z.B. dem Inhaber der Maklerfirma) abhängig!
- Ergreifen angemessener Maßnahmen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann

Aus diesem Grund ist ein PeP nicht nur eine einflussreiche Person selbst, sondern kann sich auch auf folgende Personen beziehen:

- Unmittelbare Familienmitglieder
- Enge Geschäftspartner

- Öffentlich bekannte persönliche Mitarbeiter

Grundsätzlich ist jeder also gemeint, der der betreffenden politisch exponierten Person nahe genug steht und in der Lage sein könnte, ihr Verhalten durch Korruption oder Bestechung zu beeinflussen oder der in der Lage sein könnte, der Einzelperson dabei zu helfen, das Vertrauen der Öffentlichkeit auszunutzen.

### **Wer hat Einsicht in das Transparenzregister?**

Bestimmte Behörden haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, vollumfänglichen Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters.

Verpflichtete, wie z. B. Güterhändler, ist der Zugang dagegen nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gestattet.

Darüber hinaus wird allen Mitgliedern der Öffentlichkeit Einsicht gewährt. Zugänglich sind Name, Vorname, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland (nicht Wohnort), die Staatsangehörigkeit sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten, sofern sich nicht alle Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben.

Der wirtschaftlich Berechtigte hat die Möglichkeit, nach § 23 Abs. 2 GwG auf Antrag schutzwürdige Interessen vorzutragen, um die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise einzuschränken. Beispiel: Wirtschaftlich Berechtigter ist minderjährig oder die Annahme gegeben, dass Gefahr bestimmter strafbarer Handlungen bestehen, z. B. Betrug, Bedrohung, Entführung, Erpressung, Nötigung.

Auf Antrag wird dem wirtschaftlich Berechtigten mindestens jährlich, aber höchstens quartalsweise Auskunft über die durch die Öffentlichkeit erfolgten Einsichtnahmen erteilt. Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz dürfen sich nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen, risikoorientiert sind weitere Nachforschungen erforderlich.

### **Welche Sanktionen drohen?**

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 54 bis 66 GwG sind Verstöße gegen die Transparenzpflichten, wenn z. B. Meldungen an das Transparenzregister nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgen, eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Es gilt ein Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 Euro bei einem leichtfertigen Verstoß und von bis zu 150.000 Euro für vorsätzliche Verstöße. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen erhöht sich der Bußgeldrahmen auf bis zu eine Million Euro und in Sonderfällen auf bis zu 5 Millionen Euro.

### **Links und Kontaktdaten**

<https://www.transparenzregister.de/treg/de/start;jsessionid=BABB26F095BA2B30EE-BEB267DC87EFEF.app11?0>

### Registrierung

<https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?1>

### Kontaktdaten

Sollten Sie Fragen zu Themen rund um das Transparenzregister haben, wenden Sie sich an die jeweilige Servicenummer oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

Mo – Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz. Aus dem Ausland: +49 2 21 / 9 76 68 – 0 (kostenpflichtig).

- Registrierungen: 0 800 – 1234 337, [service@transparenzregister.de](mailto:service@transparenzregister.de)
- Eintragungen: 0 800 – 1234 350, [service@transparenzregister.de](mailto:service@transparenzregister.de)
- Einsichtnahmen: 0 800 – 1234 348, [service@transparenzregister.de](mailto:service@transparenzregister.de)
- Unstimmigkeits-meldungen: 0800 - 1234 349,  
[unstimmigkeitsmeldung@transparenzregister.de](mailto:unstimmigkeitsmeldung@transparenzregister.de)
- Gebührenbescheide: 0 800 – 1234 340 [gebuehr@transparenzregister.de](mailto:gebuehr@transparenzregister.de)

### Quelle:

IHK Frankfurt

### Modifiziert und ergänzt von:

Helge Ziegler

Wirtschaftsjurist

Präsident BVFI

### Rechtlicher Hinweis

Diese Vorschläge wurden nach bestem Wissen erstellt. Sie ersetzen aber keine Beratung für den Einzelfall. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden.